

Betreuungsvertrag

zwischen

der Kinderkrippe „Die Tausendfüßler“, Triftweg 11 in 38350 Helmstedt

unter der Trägerschaft des AWO Kreisverband Helmstedt e. V.

und

wird folgender

V e r t r a g

über die Aufnahme und Betreuung des Kindes _____ geboren am _____
geschlossen.

§ 1

Aufnahme

- (1) Das obengenannte Kind wird mit Wirkung vom _____ in der Kinderkrippe aufgenommen.

Die Betreuung erfolgt ganztägig in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

- (2) Die Aufnahme erfolgt bis auf weiteres ab _____ bis längstens zum 3. Lebensjahr.
- (3) Die Aufnahme erfolgt unter der Voraussetzung, dass das Kind ärztlich untersucht wurde und frei von Infektionskrankheiten ist.

Vor der Aufnahme sollte eine Impfung gegen Wundstarrkrampf (Tetanus) erfolgt sein. Bitte bringen Sie zum Aufnahmegespräch den Impfausweis zur Einsicht mit.

§ 2

Entgelte

- (1) Für den Besuch der Kinderkrippe werden Entgelte nach der Entgeltordnung über die Erhebung von Kinderkrippenbeiträgen der Stadt Helmstedt erhoben. Die Erziehungsberechtigten erteilen hierzu eine Einzugsermächtigung.

- (2) Die Regelungen über

- a) die Höhe der Kinderkrippenbeiträge,
- b) die Entstehung der Beitragspflicht sowie Beginn und Ende des Kinderkrippenjahres,
- c) die Beitragsschuldnerschaft und
- d) die Fälligkeit und Entrichtung der Beiträge

sind der Entgeltordnung, die Bestandteil dieses Vertrages ist, zu entnehmen.

Die derzeit gültige Fassung ist als Anlage beigefügt.

(3) Der AWO Kreisverband Helmstedt e. V. ist berechtigt, die Entgelte nach pflichtgemäßem Ermessen zu verändern. Bei einer Erhöhung der Entgelte können die Erziehungsberechtigten das Kind ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist abmelden.

§ 3

Öffnungszeiten

(1) Die Kinderkrippe ist montags bis freitags von 7.00 bis 17.00 Uhr geöffnet.

Die Ganztagsbetreuung umfasst eine Betreuungszeit von 8 Stunden in der Zeit von 8.00 – 16.00 Uhr.

Die zusätzliche Nutzung der Sonderöffnungszeiten (Frühdienst von 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr und Spätdienst 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr) ist kostenpflichtig und rechtzeitig mit der Krippenleitung zu vereinbaren.

(2) Die Inanspruchnahme von Zusatzdiensten (wie Früh- und Spätdienst) ist kostenpflichtig und bei Vertragsabschluss zu beantragen.

(3) Über Änderungen der Öffnungszeiten werden die Erziehungsberechtigten rechtzeitig unterrichtet.

(4) Tatsächlicher Betreuungswunsch

Frühdienst (7.00 Uhr bis 8.00 Uhr)

Ganztagsgruppe (8.00 Uhr bis 16.00 Uhr)

Spätdienst (16.00 Uhr bis 17.00 Uhr)

(Der Früh- sowie der Spätdienst können schriftlich zum 1. eines Monats zu- bzw. weggebucht werden und ist Familien vorbehalten, in denen beide Elternteile berufstätig sind.)

§ 4

Schließung der Kinderkrippe

(1) Während der Sommerferien wird die Kinderkrippe in der Regel für die Dauer von drei Wochen geschlossen. An Feiertagen sowie zwischen Weihnachten und Neujahr bleibt die Einrichtung ebenfalls geschlossen. Die genauen Schließzeiten hängen rechtzeitig zur Ansicht aus. In besonders begründeten Fällen kann auch eine Schließung in einer anderen Ferienzeit erfolgen (Begründung: z. B. erforderliche Bauarbeiten). Halbjährlich bleibt die Kinderkrippe jeweils an einem Tag für Fortbildungsmaßnahmen der Mitarbeiterinnen geschlossen.

Der Schließungstermin wird rechtzeitig bekannt gegeben.

(2) Die Schließung der Kinderkrippe entbindet die Erziehungsberechtigten nicht von der Pflicht zur Entrichtung des Benutzungsentgeltes nach der Entgeltordnung.

(3) Wird die Kinderkrippe aus den in Abs. 1 genannten Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus sonstigen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Rückerstattung des Kinderkrippenbeitrages. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, sind grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 5

Fehlen eines Kindes

Bei Erkrankung oder Fehlen des Kindes aus anderen Gründen ist die Kinderkrippenleitung/Erzieherin unverzüglich (bis spätestens 8.30 Uhr) zu verständigen.

§ 6

Mahlzeiten

- (1) Die Kinderkrippe bietet eine Vollverpflegung aus der hauseigenen Küche. Kinder, die nach 9.00 Uhr gebracht werden, sollten bereits gefrühstückt haben.
- (2) Die Berechnung der Verpflegung erfolgt im Folgemonat nach der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes.

§ 7

Infektionskrankheiten, Medikamente

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Kindes in die Einrichtung ist ein ärztliches Attest, in dem bescheinigt wird, dass eine Infektionskrankheit ausgeschlossen ist.
- (2) Bei Infektionskrankheiten, die nach der Aufnahme des Kindes auftreten (z. B. Windpocken, Masern, Röteln, Mumps, Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, infektiösen Darmerkrankungen etc.) - auch im häuslichen Bereich - muss die Leitung der Kinderkrippe unverzüglich unterrichtet werden, damit geeignete Maßnahmen zum Schutze der anderen Kinder getroffen werden können.
- (3) An Infektionskrankheiten erkrankte Kinder dürfen die Kinderkrippe nicht besuchen.
Das Besuchsverbot gilt auch bei Erkrankungen anderer Personen im häuslichen Bereich.
- (4) Bevor das Kind nach dem Abklingen einer Infektionskrankheit die Krippe wieder besucht, ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des behandelnden Arztes oder Amtsarztes vorzulegen.
Dies gilt auch für Erkrankungen anderer Personen im häuslichen Bereich.
- (5) In der Einrichtung werden von den Erzieherinnen keine antibiotischen Medikamente verabreicht. Die Vergabe von verschreibungspflichtigen Medikamenten (bei chronischen Krankheiten oder Notfallmedikamenten) erfolgt nur nach schriftlicher Belehrung durch den Arzt.
Wundcremes mit dem Wirkstoff Panthenol und Zink werden nicht angewendet. Lediglich Cremes mit pflanzlichen Wirkstoffen.
- (6) Kinder mit einer Temperatur ab 38,0 Grad müssen aus der Einrichtung abgeholt werden und dürfen diese frühestens nach einem Tag (24 Stunden) fieberfrei wieder besuchen.

§ 8

Aufsicht, Unfallversicherung

- (1) Die Aufsichtspflicht der Kinderkrippe beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte des AWO Kreisverband Helmstedt e. V. auf dem Grundstück der Kinderkrippe und endet mit dem Verlassen des Grundstückes.
- (2) Die Aufsicht auf dem Weg vom und zur Kinderkrippe/Wohnung obliegt den Erziehungsberechtigten. Das Kind darf den Heimweg nicht allein antreten.
Das gleiche gilt, wenn das Kind die Kinderkrippe vor Ablauf der täglichen Öffnungszeit verlassen soll.
Wird das Kind von einer dem Personal der Kinderkrippe fremden Person abgeholt, muss dieses der Kinderkrippenleitung schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Während des Aufenthaltes in der Kinderkrippe sowie auf dem direkten Wege von und zur Kinderkrippe/Wohnung ist das Kind bei dem Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover, Landesunfallkasse Niedersachsen, unfallversichert.
Eine weitergehende Haftung des AWO Kreisverband Helmstedt e.V. ist ausgeschlossen.
- (4) Der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung wird empfohlen.

§ 9

Haftungsausschluss

Für die Beschädigungen oder den Verlust von Bekleidung oder von anderen Sachen, die die Kinder in die Kinderkrippe mitgebracht haben, haftet der AWO Kreisverband Helmstedt e.V. nicht.

§ 10

Mitteilungen an die Kinderkrippe

- (1) Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten sollte jede Änderung der Adresse, der Telefonnummer, des Arbeitsplatzes sowie der Krankenkasse der Kinderkrippenleitung unverzüglich mitgeteilt werden.
- (2) Für Schäden, die infolge unterlassener Mitteilungen entstehen, haftet der AWO Kreisverband Helmstedt e. V. nicht.

§ 11

Abmeldung, Kündigung

- (1) Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen jeweils zum Monatsende. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- (2) Vom 01.07. bis 31.08. besteht absolute Kündigungssperre.
- (3) Bei Verstoß gegen die vertraglichen Vereinbarungen kann der AWO Kreisverband Helmstedt e.V. den Vertrag schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende kündigen.
Bei besonders schwerwiegenden Gründen kann ein sofortiger Ausschluss des Kindes vom Kinderkrippenbesuch erfolgen.

Schwerwiegende Gründe sind:

- Zerrüttung der Vertrauensbasis zwischen Eltern und Betreuungspersonen
- Widerruf der Einzugsermächtigung und Nichtzahlung der Betreuungskosten für einen Monat.

Spätestens 6 Wochen nach der Aufnahme des Kindes findet ein Elterngespräch über die Krippenfähigkeit des Kindes statt (Eingewöhnung des Kindes in der Gruppe, Sozialverhalten und Entwicklungsstand des Kindes). Während dieser 6-wöchigen „Probepflege“ besteht für beide Seiten die Möglichkeit der fristlosen Kündigung. Der angefangene Nutzungsmonat ist kostenpflichtig nach Entgeltordnung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten.

§ 12

Sonstiges

- (1) Nebenabreden oder Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen sind unzulässig.
- (2) Sofern eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden sollte, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (3) Die Erziehungsberechtigten stimmen der erforderlichen Weitergabe von Informationen an Schule, Jugendamt, Gesundheitsamt bzw. weiterführenden Betreuungen zu.

Das Betreuungspersonal ist berechtigt, bei Verdacht auf Lausbefall den Kopf des Kindes zu kontrollieren.

Der AWO Kreisverband Helmstedt e. V. ist ermächtigt, Bildmaterial des Kindes zur Dokumentierung der Betreuung zu veröffentlichen.

- (4) Angabe Geschwisterkinder

Vorname	Geburtstag	Schule	Kita	Hort

Helmstedt, den

AWO Kreisverband Helmstedt e. V.
im Auftrag

Erziehungsberechtigte/r